

SATZUNG

Akademie für ganzheitliche Heilung e.V.

1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Akademie für ganzheitliche Heilung**“

Er soll in das Vereinsregister der Stadt Hamburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: **Akademie für ganzheitliche Heilung e.V.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es

Forschung und Lehre über ganzheitliche Aspekte von Krankheiten zu betreiben; d.h. Wissen über die emotionalen, geistigen, energetischen und karmischen Ursachen von Erkrankungen und Krankheitsverläufen sowie Möglichkeiten der Heilung zu sammeln, Erkenntnisse zu vertiefen und zu vermitteln.

Weiterer Zweck des Vereins ist es, bedürftige Menschen, die sich eine alternative Behandlung nicht leisten können (Harz4-Empfänger, Alleinerziehende, die von ihrem Ex-Partner keinen Unterhalt bekommen usw.), so zu unterstützen, dass ihnen eine Behandlung ermöglicht wird.

Der Verein verfolgt statt materieller vorwiegend ideelle Zwecke.

3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besitzt unterschiedliche Mitgliedschaften:

Vollmitglied – im folgenden Mitglied genannt - kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat. Fördernde Mitglieder erhalten keine Einladung zur Mitgliederversammlung. Sie besitzen weder ein Antrags- noch ein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können natürliche Person werden, die sich des Vereins oder seiner Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie sind antrags- und stimmberechtigt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Vollmitgliedschaft sowie einer fördernder Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.

Fördernde Mitglieder haben keine Kündigungsfristen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen oder den Zweck des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

5 - Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Fördernde Mitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt, müssen aber bei Änderungen in der auf die Festsetzung folgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Förderbeitrages selbst. Der Minimumbeitrag beträgt 5.-- € pro Monat.

(3) Der Vorstand kann aufgrund freier Entscheidung für einzelne Mitglieder Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins - teilweise auch gegen Gebühr - teilzunehmen. Bei zahlungspflichtigen Veranstaltungen zahlen Mitglieder die Hälfte des Betrages, den Nichtmitglieder bezahlen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Erklärungen und Informationen zu geben, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die Beiträge ordnungsgemäß zu leisten.

(2) Die unter Punkt 1 im selben Paragraphen genannten Rechte und Pflichten gelten sowohl für Vollmitglieder als auch fördernde Mitglieder.

Eine Mitgliedschaft beginnt in der Regel als förderndes Mitglied und kann nach einer Wartezeit, die in der Regel 12 Monate beträgt, in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden, sofern zwei Mitglieder sich für das fördernde Mitglied verbürgen und der Vorstand zustimmt. Grundlage für die Umwandlung sollte der erkennbare Einsatz des Mitglieds bzgl. der Vereinsziele sein.

7 - Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Senat und die Mitgliederversammlung.

8 – Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden. Beide können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder erhalten wegen der ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit Ersatz ihrer Aufwendungen für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand nach § 670 BGB. Erbringen Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer selbst bestimmten und eigenverantwortlichen Tätigkeit Leistungen, die über das Ehrenamt hinausgehen, so werden diese ent-

sprechend angemessen vergütet. Über Aufwands- und Leistungsvergütungen sind in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben.

9 - Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (2) Geschäftsführung sowie Leitung und Verwaltung des Vereins.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (4) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- (5) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (7) Abschluss und Kündigung von Verträgen aller Art

10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Neuwahl findet durch die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre statt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
- (3) Das Amt eines Vorstandmitglieds endet vorzeitig mit Beendigung der Mitgliedschaft. Bis zur Ernennung des Nachfolgers führt das bisherige Vorstandmitglied seinen Aufgabenbereich kommissarisch fort und gewährleistet einen reibungslosen Vereinsbetrieb durch Einarbeitung seines Nachfolgers.

11 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Senat zugewiesen worden sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Eine Einladung hierfür ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern. Bei der Beschlussfassung durch Sitzungen der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinig zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt (siehe 8 (1)). Bei seinem Handeln hat er sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.

12 - Senat

- (1) Dem Vorsitzenden steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der vorzugsweise aus Fachleuten der Aus- und Weiterbildung und/oder Wissenschaftlern besteht und vom Vorsitzenden fallweise berufen wird um hinsichtlich Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten zu beraten. Der Senat besteht aus maximal 10 Personen incl. dem Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Senats müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Senat hat nur beratende Funktion. An Beschlüssen des Vorstandes in der Vorstandssitzung ist er nicht beteiligt. Mitglieder des Senats haben in Versammlungen kein Antrags- und auch kein Stimmrecht; falls sie Mitglieder des Vereins sind, sind ihre Rechte als Mitglieder nicht betroffen.

(3) Mitglieder des Senats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Senatsmitglieder erhalten wegen der ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit Ersatz ihrer Aufwendungen für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand nach § 67o BGB.

13 – Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

14 - Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

16 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, kann die Versammlung geschlossen werden und anschließend nach 15 Minuten eine Folge-Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten eröffnet werden. Bei einer Folge-Mitgliederversammlung hat eine Abstimmung Gültigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von über 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung

aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl muss die Stichwahl so lange wiederholt werden bis ein gültiges Ergebnis vorliegt.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

17 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.